

NewsLetter

2010-12 Seite 1

Schäferstraße 7
14109 Berlin

Tel. 030 / 80 58 75 06
Fax 030 / 80 58 75 07

info@dr-schwertfeger.de
www.dr-schwertfeger.de

Werkvertragsrecht

Sowieso-Kosten

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hatte über eine interessante Fallvariante bei den sog. Sowieso-Kosten zu entscheiden (Urt. v. 9. November 2010, Az. 19 U 38/10).

Der Bauträger (BT) hatte den Statiker mit der Erstellung der Tragwerksplanung für ein Wohnhaus beauftragt. Die statischen Berechnungen waren jedoch insoweit fehlerhaft, als sie für die Geschosdecken eine zu geringe Stärke vorsahen. In der Folge kam es zu Rissen in verschiedenen Wänden. Daraufhin verlangte der BT vom Statiker Schadenersatz in Höhe der Kosten für die Sanierung der Risse. Der Statiker argumentierte, davon seien jedoch diejenigen Mehrkosten in Abzug zu bringen, um welche das Bauvorhaben teurer gewesen wäre, wenn er stärkere Decken geplant hätte (Betonmehrkosten).

Die Vorinstanz lehnte einen Abzug der Sowieso-Kosten noch mit der Begründung ab, die Rissanterung sähe gar keinen Einsatz von Mehrbeton vor und verursache daher auch keine Betonmehrkosten; in dem von dem BT geltend gemachten Schadensersatzbetrag seien mithin gar keine Sowieso-Kosten enthalten. Der BT argumentierte ähnlich: Da nur die Mängelsymptome beseitigt würden und nicht die eigentliche Mängelursache, erhalte er keinen wirtschaftlichen Vorteil, den es auszugleichen gelte. Dem folgte das OLG nicht, und zwar mit der – zweifelhaften – Begründung, durch die Rissanterung werde im Ergebnis der gleiche Zustand hergestellt, wie wenn der BT von Beginn an mit den entsprechen-

den Betonmehrkosten stärkere Decken hätte bauen lassen.

Der Abzug der Betonmehrkosten als Sowieso-Kosten scheitere auch nicht daran, dass diese im Vertragsverhältnis zwischen dem BT und dem Rohbauer angefallen wären, während der Statiker auch bei von Beginn an richtiger statischer Berechnung kein höheres Honorar hätte verlangen können. Denn es sei eine Gesamtsaldierung vorzunehmen.

Jedoch scheide ein Abzug der Sowieso-Kosten deshalb aus, weil der BT plausibel und nachvollziehbar dargelegt habe, dass er die Betonmehrkosten über den Kaufpreis an den Erwerber der Immobilie weitergegeben hätte, so dass keine Mehrkosten bei ihm verblieben wären. Der Statiker habe demgegenüber keine Tatsachen dafür vorgetragen, dass dem BT die Weitergabe der Mehrkosten an den Erwerber nicht möglich gewesen wäre oder dass der BT aus anderen Gründen davon abgesehen hätte, und dass er daher mit den Mehrkosten belastet geblieben wäre.

Praxishinweise

Nach dem Gedanken der sog. Vorteilsausgleichung, wonach der Geschädigte sich zugute halten lassen muss, wenn ihm das schadensstiftende Ereignis (nicht nur Nachteile, sondern) auch Vorteile gebracht hat, ist der Aufwendungs- oder Schadensersatzanspruch des Auftraggebers um diejenigen Mehrkosten zu kürzen, um welche die Bauleistung bei ordnungsgemäßer Ausführung von vornherein („sowieso“) teurer gewesen wäre.

NewsLetter

2010-12 Seite 2

Der Höhe nach bestimmen sich die Sowieso-Kosten nach den zur Bauzeit üblichen Kosten für diejenige Arbeitsweise, die aus damaliger Sicht sicher zum Erfolg geführt hätte.

RA Dr. Christian Schwertfeger

Kurioses

Befangenheit

In einem kuriosen Fall hatte das Oberlandesgericht (OLG) Hamm über die Frage der Befangenheit eines vom Gericht bestellten Sachverständigen zu entscheiden (Beschluss vom 20. Januar 2010, Az. 1 W 85/09).

Der Sachverständige hatte den Vortrag eines der beteiligten Rechtsanwälte als „einen interessanten Cocktail aus subtiler Faktenverfälschung auf der Basis nachlässiger Lektüre und Verständnisunfähigkeit, geradezu vorsätzlicher Verständnislosigkeit für ausführlich erläuterte Zusammenhänge“ bezeichnet.

Der so getroffene Rechtsanwalt lehnte daraufhin den Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Das verlieh dem Sachverständigen jedoch erst den richtigen „Schwung“. In seiner Stellungnahme zum Ablehnungsgesuch erklärte er, der anwaltliche Vortrag „stellt in der persönlichen, über 20-jährigen Erfahrung des Gutachters in seiner mangelnden Faktenorientierung und analytischen Flachheit, seinem dröhnenden Wortgestus und alles Sachliche erstickenen Wortschwall ein Unikat anwaltlicher Tätigkeit dar.“

Das reichte dem OLG. Es lehnte den – nicht minder wortgewaltigen – Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

RA Dr. Christian Schwertfeger

Historisches

Schwabenspiegel

Um 1275 wurde der sog. Schwabenspiegel verfasst. Darin wurden die Rechtsgedanken des sog. Sachsenspiegels für den süddeutschen Raum übernommen. Die Vertretung vor Gericht erfolgte danach durch sog. Fürsprecher, die den heutigen Rechtsanwälten vergleichbar sind.

Der Fürsprecher wurde bereits damals als Organ der Rechtspflege angesehen, und deshalb sollte er nicht jedes Mandat übernehmen. So hieß es:

„Er soll niemandes Wort sprechen außer dessen, der recht hat. Und sagt ihm sein Gewissen, dass er unrecht hat, soll er sein Wort nicht sprechen. So enthält das unser Landrecht.“

Und weiter:

„Gebietet der Richter ihm, er müsse sein Wort sprechen, so sagen wir davon nicht, dass das Recht sei; es ist eine Gewohnheit. Wer das Wort dessen führt, der unrecht hat, kann sich kaum davor bewahren, dass er sich gegen Gott wendet. Hilft er mit seinem Können dem, der unrecht hat, ist das wider Gott. Davor soll er sich also hüten und soll den Richter bitten, dass er ihm erlasse, seine Worte zu sprechen. Tut der Richter das nicht, so soll er nichts anderes sprechen als das, was ihm jener sagt oder was er von anderen Leuten hört.“

In unserer heutigen Zivilprozessordnung heißt es vergleichbar in § 138 Abs. 1:

„Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.“

RA Dr. Christian Schwertfeger